

Einbeziehung von Bewährungsauflagen in die Verständigung

OLG Rostock, Beschl. v. 2.6.2015 – 20 Ws 110/15, NStZ 2015, 663

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer wurde durch das LG Rostock zusammen mit den Mitangeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt und der Verfall von Wertersatz in Höhe von 13.500 € angeordnet. Dem rechtskräftigen Urteil liegt eine Verständigung zu Grunde, welche eine Inaussichtstellung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten bis zu zwei Jahren beinhaltet. Diese Absprache wurde von der Verteidigung initiiert und vom Gericht unverändert übernommen, wobei weder die Bewährungsstrafe, noch der Verfall von Wertersatz davon tangiert wurden. Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlungen ist zu entnehmen, dass sich die Verteidigung nur insofern gegen die Schlussanträge der StA gewendet hat, als dass kein Bewährungshelfer bestellt werden soll und dass keine Geldauflage erteilt wird. Bezüglich des beantragten Verfalls von Wertersatz wurde ein ausdrückliches Einverständnis erklärt.

Der Beschwerdeführer wendet sich nun gegen den Bewährungsbeschluss im Hinblick auf die Unterstellung eines Bewährungshelfers und die Auferlegung von 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit nach Weisung der Bewährungshilfe. Die Beschwerde blieb erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

§ 305a StPO legitimiert lediglich eine Beschwerde aufgrund einer gesetzwidrig getroffenen Anordnung. Dies ist zu bejahen, wenn in ihr ein Widerspruch zum einschlägigen materiellen Recht zu sehen ist, da sie im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist oder das gerichtliche Ermessen überschreitet. Zudem kann auch die Art und Weise des Zustandekommens des Bewährungsbeschlusses Anlass zur Gesetzeswidrigkeit geben. In Anbetracht dessen sind die Anweisungen über die Ableistung gemeinnütziger Arbeit gem. § 56b I Nr. 3 StGB und die Betreuung eines Bewährungshelfers gem. § 56d StGB rechtmäßig und entsprechen dem materiellen Recht. Nach Auffassung des Senats ist es entgegen der Ansicht der Verteidigung, der GenStA und der überwiegenden Auffassung in Lit. und Rspr. in Anbetracht des § 257c und des Grundsatzes des fairen Verfahrens gem. Art. 6 I 1 EMRK nicht erforderlich den Angeklagten vor einer Verständigung, die eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe beinhaltet, auf mögliche Bewährungsauflagen gem. § 56b I 1 StGB hinzuweisen. Somit hätte dies dann bei einem Unterbleiben auch nicht die Rechtswidrigkeit der Auflage zur Folge. Nach dem Wortlaut von 257c StPO und dessen Sinn und Zweck ist nicht erkennbar, dass §§ 56a ff. StGB zwingend mit berücksichtigt werden müsste. Ebenso gibt § 257c II StPO nicht vor sich über den Inhalt, der zum Urteil gehörigen Beschlüsse, zu verständigen. Folglich ergibt sich daraus kein bestimmter vorgegebener Umfang der Verständigung bezüglich einer Strafaussetzung zur Bewährung. Auch betont der Senat, dass die nach dem Wortlaut des § 56b I 1 StGB innewohnende strafähnliche Genugtuungsfunktion der Bewährungsauflage dem Wesen derselben nicht gerecht wird. Denn außer der Genugtuung für begangenes Unrecht, soll der Verurteilte mit Hilfe dieser Auflage erinnert werden, dass die Vollstreckung nur ausgesetzt ist und er sich in einer Erprobungsphase befindet. Hauptintention ist danach die „Denkzettelfunktion“. Grundsätzlich befasst sich die Verständigung also mit dem Strafrahen, sowie dem „Ob“ einer Strafaussetzung zur Bewährung. Auch § 257 IV StPO erstreckt sie sich nicht auf Bewährungsauflagen. Wenn nun auch das „Wie“ mit seinen Auflagen gem. § 56b StGB zwingend mit einbezogen ist, widerspricht dies dem Regelungsgefüge des Bewährungsrechts. §§ 56a ff. StGB gehen von einer strikten Trennung des Strafverfahrens, inklusive des Strafurteils vom Bewährungsverfahren aus. Außerdem würde eine zwingende Einbeziehung im Hinblick auf die Möglichkeit der Handhabung der Maßnahmen

nach § 56b ff. StGB im Bewährungsverfahren und im Vollstreckungsverfahren während der Bewährungszeit eine extreme Einschränkung darstellen. Wenn dies gewollt gewesen wäre, hätte es der Gesetzgeber somit explizit regeln müssen. Überdies enthält § 56a II 2 StGB die Möglichkeit der nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit und somit eine Anpassung an das jeweilige Verhalten des Verurteilten. Bei einem versehentlichen Fehlen eines Beschlusses, kann eine Nachholung in entsprechender Anwendung von § 453 StPO oder durch das Berufungsgericht vorgenommen werden. Fraglich ist allerdings, ob dies auch bei einer fehlenden Verständigung möglich sein soll. Des Weiteren wäre die Möglichkeit der nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 56b bis d StGB nach § 56e StGB kaum noch gewährleistet. Selbst wenn § 56e StGB in seiner Anwendbarkeit eingeschränkt wäre, würde dies auch nicht dem Zwang der Einbeziehung widersprechen. Dies hätte zur Folge, dass die Gerichte bereits vorsorglich entsprechende Regelungen treffen müssten, was aber durch 257c StPO nicht gewollt ist. Im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens und Vertrauensschutzgesichtspunkte ergibt sich nichts anderes. Bei einer notwendigen Einbeziehung der Bewährungsfolgen und eines entsprechenden Vertrauensschutzes bei Schweigen der Verständigung ist der Verurteilte trotzdem nicht deutlich mehr im Vorteil, als bei einer verständigungslosen Verurteilung. Außerdem ist ohnehin unwahrscheinlich, dass aufgrund einzelner Auflagen einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht zugestimmt werden würde. Zudem besteht für den Betroffenen immer noch die Möglichkeit sich gegen rechtswidrig erachtete Bewährungsfolgen zu wehren. Vorliegend entspricht die Verständigung ohnehin der Aktenlage der Verteidigung, sodass der Einwand des fairen Verfahrens gar nicht erst in Betracht kommt. Die Beteiligten hätten ja zu diesem Zeitpunkt die für sie bedeutenden Punkte verhandeln können. Des Weiteren hätte nach dem Schlussvortrag der StA eine Beanstandung der Absprachewidrigkeit erfolgen können. Allerdings hat sich die Verteidigung nur allgemein gegen die Nichtfestsetzung dieser Bedingungen ausgesprochen, sodass dadurch erkennbar wird, dass auch sie das Vorgehen für nicht absprachewidrig erachtet hat. Wäre dies der Fall gewesen, hätte Gegenstand der Beschwerde gem. 257c IV das auf der Verständigung und dem Geständnis beruhenden Urteils sein können. Auch dies zeigt, dass nach der Verteidigung das „Wie“ nicht Teil der Absprache war. Schlussendlich dienen Bewährungsweisungen gem. § 56d StGB, wie die Unterstellung eines Bewährungshelfers, nicht der Genugtuung, sodass weder 257c StPO noch der Grundsatz des fairen Verfahrens eine dementsprechende Verständigung fordern.

III. Problemstandort

Die Entscheidung stellt klar, dass Bewährungsaufgaben nur mit einer isolierten Beschwerde nach § 305a I StPO angefochten werden können, wenn sie für absprachewidrig gehalten werden. Außerdem kann die vorgebliche Nichteinhaltung der Verständigung in solchen Fällen in der Revision nur mit einer Verfahrensrüge wegen des Verstoßes gegen § 257c IV StPO geltend gemacht werden.